

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 103/2008

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und
Feuerschutz

am 30.06.2008 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 03.07.2008 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 03.07.2008 TOP:

**Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 309
"Lindenberg/Meerberg West" (Windenergie), OS Ingeln-Oesselse
- Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre -**

Beschlussvorschlag:

Die der Drucksache als Anlage 1 beigefügte "Satzung zur 1. Verlängerung der
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 19 für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 309 "Lindenberg/Meerberg" wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die im Mai 2006 von der Fa. Windwärts GmbH beantragte Erteilung eines
Standortvorbescheids gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier
Windkraftanlagen auf der "Erweiterungsfläche Meerberg" wurde von der Region
Hannover im November 2007 abschlägig beschieden. Hiergegen hat die
Antragstellerin fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Durch die Ablehnung dieses Antrags seitens der Region Hannover - wegen
einerseits der Veränderungssperre Nr. 19 der Stadt Laatzen, andererseits wegen der
versagten Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz - sieht
sich die Stadt Laatzen in ihrer stets vertretenen, auf § 35 (3) Nr. 8 BauGB gestützten
Rechtsauffassung zur Unzulässigkeit von vier etwa 100 m hohen Windkraftanlagen
innerhalb der im Anlagenschutzbereich der Streckennavigationsanlage DVOR/ DME
Leine" gelegenen "Erweiterungsfläche Meerberg" bestätigt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung durch andere Teams		
Diktatz.: 61 Pr AZ: 611-03/19.1				

In Anbetracht dessen, dass die Ablehnung des Antrags auf Standortvorbescheid vom 15.11.2007 aufgrund des laufenden Widerspruchsverfahrens noch nicht bestandskräftig ist, empfiehlt die Verwaltung, die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 19 um zunächst ein weiteres Jahr zu verlängern.

Im Einzelnen:

- 1) Die gemäß Drucksache Nr. 097/2006 vom 06.07.2006 am 18.07.2006 vom Rat der Stadt Laatzen beschlossene Veränderungssperre (VSP) Nr. 19 für den Geltungsbereich des (künftigen) Bebauungsplanes Nr. 309 "Lindenberg/Meerberg West" steht in Zusammenhang mit der umstrittenen Ausweisung einer "Vorrangfläche für Windenergienutzung" im Bereich Meerberg, südlich der Ortschaft Ingeln / westlich der Landesstraße L 410, im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005.

Die zur Sicherung der Bauleitplanung (hier: der am 20.12.2005 per Ratsbeschluss eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung des B-Planes 309 sowie 74. Änderung des Flächennutzungsplanes) erlassene VSP Nr. 19 trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 27.07.2006 in Kraft und würde gemäß § 17 (1) S.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren - d.h., am 26.07.2008 - außer Kraft treten.

Gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB kann eine VSP um ein Jahr verlängert werden. Hierzu bedarf es eines entsprechenden (ergänzenden) Satzungsbeschlusses durch den Rat und der öffentlichen Bekanntmachung der Verlängerung der VSP vor Ablauf der Zweijahresfrist.

Mit dem für den 03.07.2008 vorgesehenen Satzungsbeschluss durch den Rat wäre die fristgerechte öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der VSP Nr. 19 gewährleistet.

- 2) Anlass für den Erlass der VSP Nr. 19 - anstelle des zunächst erwogenen Antrags auf Zurückstellung der Entscheidung gem. § 15 BauGB - waren
- der Antrag der Fa. Windwärts Energie GmbH vom Mai 2006 auf Standortvorbescheid gem. § 9 BImSchG (entspricht der Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit) für die Errichtung und den Betrieb von vier ca. 100 m hohen Windkraftanlagen auf der "Erweiterungsfläche Meerberg",
 - die erklärte Absicht der Region Hannover - als zuständige Genehmigungsbehörde in diesem BImSchG-Verfahren - , sich sowohl über die planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken der Stadt als auch über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB hinwegzusetzen und einen positiven Standortvorbescheid zu erteilen (s. Anlage 3).

Zu den weiteren Einzelheiten bezüglich Erfordernis und Inhalt der VSP Nr. 19 und der zugrundeliegenden Planungsvorstellungen der Stadt verweise ich auf die Ausführungen in der bereits oben genannten seinerzeitigen DS- Nr. 097/2006 vom 06.07.2006 nebst Anlagen 1 bis 4.

- 3) Der o.g. Antrag auf Standortvorbescheid vom Mai 2006 wurde von der Region Hannover mit Bescheid vom 15.11.2007 abschlägig beschieden, die Ablehnung mit a) der entgegenstehenden Veränderungssperre der Stadt Laatzen, und b) "flugsicherungstechnischen Belangen" begründet (siehe hierzu unter 4)

Gegen die Ablehnung des Antrags hat die Fa. Windwärts fristgerecht Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch wurde bisher (Stand: Juni 2008) jedoch noch nicht entschieden; der Ablehnungsbescheid ist somit noch nicht bestandskräftig.

Mit der Verlängerung der VSP Nr. 19 soll insofern Vorsorge getroffen werden für den zwar unwahrscheinlichen, aber theoretisch denkbaren Fall, dass dem Widerspruch von der Region Hannover selbst oder aber von der nächsten Instanz - durch Erteilung bzw. Anweisung zur Erteilung eines positiven Standortvorbescheids - abgeholfen würde. Spätestens dann nämlich müsste das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan 309 fortgeführt und abgeschlossen werden.

- 4) Bei den angeführten "flugsicherheitstechnischen Belangen" handelt es sich konkret um die Versagung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde, basierend auf den Bedenken der DFS (Deutsche Flugsicherung), dass nämlich durch die geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen die Funktionsfähigkeit der auf dem ca. 2 km südwestlich gelegenen Moorberg in Sarstedt gelegenen "Strecken-navigationsanlage DVOR/ DME Leine" beeinträchtigt werde.

Diese Bedenken, die im Übrigen von der DFS im Aufstellungsverfahren zum RROP 2005 frühzeitig erhoben, von der Region Hannover jedoch nicht adäquat behandelt wurden, konnten offenbar auch durch das von der Windwärts GmbH vorgelegte Gutachten der "NAVCOM Consult" vom 18.12.2006 letztlich nicht ausgeräumt werden.

- 5) Damit ist der hinreichende Tatbestand der (potenziellen) Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen erfüllt, der unter § 35 (3) Nr. 8 BauGB als unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Belange - auch durch ansonsten privilegierte Außenbereichsvorhaben wie Windkraftanlagen - explizit aufgeführt ist .

Auf eben diese, der Erweiterung Meerberg - zugunsten 100 m hoher WKA - entgegenstehende Rechtsvorschrift hatte die Stadt stets - aber vergebens - hingewiesen (so u.a. in den Stellungnahmen zum RROP 2005, in der Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Stellungnahme zum Antrag der Windwärts GmbH gem. § 9 BImSchG).

Aufgrund eben dieser Rechtslage konnte bislang auch das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 309 "Lindenberg/Meerberg West" nicht fortgesetzt respektive abgeschlossen werden. Denn die Ausweisung eines "Sondergebietes für Windkraftanlagen" bei offensichtlich fehlenden Realisierungschancen würde auf einen von vornherein nichtigen Bebauungsplan hinauslaufen.

Im Auftrage:

Anlagen:

Dürr,

- 1) Satzungsentwurf
- 2) Geltungsbereich der VSP Nr. 19 (zeichnerische Darstellung)
- 3) Schreiben der Region v. 26.07.2006 bezüglich Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Stadtrat